

## INHALT

Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums .....	40
Vereinbarung zur Gestaltung einer Pilotierung zur Einführung des Hamburger Befragungsportals (BEP.HH) an staatlichen Schulen sowie am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung („Prozessvereinbarung BEP.HH“) .....	43
Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Einführung von Befragungsportalen an staatlichen Schulen sowie am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung („Prozessvereinbarung Befragungsportale“) .....	45
Regelung über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bei der Behörde für Schule und Berufsbildung .....	46

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

### **Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums**

Vom 8. April 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 Nr. 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 77), und § 1 Nummern 2, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fach Sport findet eine Differenzierung nach Anforderungsebenen nicht statt.“

1.2 In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fach Sport findet an der Stadtteilschule eine Umrechnung nicht statt.“

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Lernbereichen“ die Wörter „bis auf das Fach Sport“ eingefügt.

3. In § 36 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Unterrichtsangebot des Gymnasiums in den naturwissenschaftlichen Fächern ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 mindestens zwei naturwissenschaftliche Fächer belegen.“

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „6536“ durch die Zahl „6612“ und die Zahl „172“ durch die Zahl „174“ ersetzt.

4.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Zahl „646“ durch die Zahl „570“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

4.3 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 Religion folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	<b>Informatik</b> In den Jahrgangsstufen 7-10		152	4“
------	--	--	-----	----

4.4 Zeile 16 Künste erhält folgende Fassung:

„16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache in einem Umfang von mindestens 14 Wochenstunden aufgenommen wurde		228	6“

4.5 In Zeile 17 naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf wird die Zahl „532“ durch die Zahl „456“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

5.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „4902“ durch die Zahl „4959“ und die Zahl „129“ durch die Textstelle „130 ½“ ersetzt.

5.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Textstelle „484 ½“ durch die Textstelle „427 ½“ und die Textstelle „12 ¾“ durch die Textstelle „11 ¼“ ersetzt.

5.3 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 wird folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	<b>Informatik</b> In den Jahrgangsstufen 7-10		114	3“
------	--	--	-----	----

5.4 Zeile 16 Künste erhält folgende Fassung:

„16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache in einem Umfang von mindestens 10 ½ Wochenstunden aufgenommen wurde		171	4 ½“

5.5 In Zeile 17 naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf wird die Zahl „399“ durch die Zahl „342“ und die Textstelle „10 ½“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

6.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „6536“ durch die Zahl „6612“, die Zahl „172“ durch die Zahl „174“, die Zahl „6650“ durch die Zahl „6726“ und die Zahl „175“ durch die Zahl „177“ ersetzt.

6.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Zahl „950“ durch die Zahl „874“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

6.3 Zeile 7 erhält folgende Fassung:

„7	<b>Naturwissenschaften/Technik</b> In den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik	§ 36 Absatz 3 Nummer 8	<b>722</b>	<b>19</b>
	Davon bis Jahrgangsstufe 9		<b>570</b>	<b>15“</b>

6.4 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 weitere Sprache folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	<b>Informatik</b> In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		152	4“
------	--	--	-----	----

6.5 Zeile 17 erhält folgende Fassung:

„17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache aufgenommen wurde		228	6“

6.6 In Zeile 18 Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 werden die Wörter „naturwissenschaftliches Praktikum“ durch die Wörter „naturwissenschaftliche Fächer“, die Zahl „228“ durch die Zahl „152“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

7.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „4902“ durch die Zahl „4959“, die Zahl „129“ durch die Textstelle „130 ½“, die Textstelle „4987 ½“ durch die Zahl „5016“ und die Textstelle „131 ¼“ durch die Zahl „132“ ersetzt.

7.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Textstelle „712 ½“ durch die Textstelle „655 ½“ und die Textstelle „18 ¾“ durch die Textstelle „17 ¼“ ersetzt.

7.3 Zeile 7 erhält folgende Fassung:

„7	<b>Naturwissenschaften/Technik</b> In den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Tech-nik, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik	§ 36 Absatz 3 Nummer 8	541 ½	14 ¼
	Davon bis Jahrgangsstufe 9		427 ½	11“

7.4 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 weitere Sprache folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	<b>Informatik</b> In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		114	3“
------	--	--	-----	----

7.5 Zeile 17 erhält folgende Fassung:

„17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache aufgenommen wurde		171	4 ½“

7.6 In Zeile 18 Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 werden die Wörter „naturwissenschaftliches Praktikum“ durch die Wörter „naturwissenschaftliche Fächer“, wird die Zahl 171 durch die Zahl 114 und die Textstelle 4 1/2 durch die Zahl 3 ersetzt.

8. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

8.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „6840“ durch die Zahl „6916“, die Zahl „180“ durch die Zahl „182“, die Zahl „6954“ durch die Zahl „7030“ und die Zahl „183“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

8.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Zahl „836“ durch die Zahl „760“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

8.3 Zeile 8 Naturwissenschaft/Technik erhält folgende Fassung:

„8	<b>Naturwissenschaften/Technik</b> In den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik	§ 36 Absatz 3 Nummer 8	<b>722</b>	<b>19</b>
	davon bis Jahrgangsstufe 9		<b>570</b>	<b>15“</b>

8.4 Hinter Zeile 14 Religion oder Philosophie wird folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	<b>Informatik</b> In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		152	4“
------	--	--	-----	----

8.5 Zeile 15 Künste erhält folgende Fassung:

„15	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache aufgenommen wurde		228	6“

8.6 In Zeile 18 Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, Naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 werden die Wörter „naturwissenschaftliches Praktikum“ durch die Wörter „naturwissenschaftliche Fächer“, wird die Zahl „228“ durch die Zahl „152“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

## § 2

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Hamburg, den 8. April 2024.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

08.04.2024  
MBISchul 06/2024, Seite 40

e232.100.1100-003

\* \* \*

Das IfBQ informiert:

## **Vereinbarung zur Gestaltung einer Pilotierung zur Einführung des Hamburger Befragungsportals (BEP.HH) an staatlichen Schulen sowie am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung („Prozessvereinbarung BEP.HH“)**

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), hier vertreten durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) sowie  
dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)  
dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)<sup>1</sup>

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)  
dem Personal der Beschäftigten der BSB (PR BSB)  
dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung (PR LI)  
dem Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (PR HIBB)  
dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Anpassungsqualifizierung (PR LiV, LiAPQ)

(nachfolgend: Personalrat)

### Präambel

1. Hamburger Schulen nutzen seit 2019 die digitalen Befragungstools SEP (Hamburger Selbstevaluationsportal) und Edkimo. Dabei ist das SEP ein genuines Feedbackportal und Edkimo kann für kurze, einfache Umfragen genutzt werden. Mit BEP.HH soll ab dem Schuljahr 2023/24 ein weiteres Befragungsportal pilotiert werden, welches – durch die Bereitstellung diverser Funktionen, wie Filterfragen, Fragen im Matrixformat, frei wählbare Antwortkategorien, Einstellen von Schullokos, Teilen von Vorlagen in Schulteams, Nutzung von Vorlagen oder

<sup>1</sup> Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

Anlegen eigener Fragen – als Evaluationsportal vorgesehen ist, mit dem auch umfangreichere Onlinebefragungen möglich sind.

2. Von August 2023 bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 ist eine Pilotphase vorgesehen, in der die Dienststelle oder Schulen das BEP.HH freiwillig testen können. Begleitend ist, unter Einbeziehung der Nutzenden des BEP.HH, eine externe Evaluation des BEP.HH geplant.

**Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:**

1. BEP.HH kann durch die Dienststelle oder Schulen ab dem Schuljahr 2023/24 bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 genutzt werden.
2. Die Schulen, die an der Pilotierung teilnehmen wollen, müssen vor der Erklärung der Teilnahmebereitschaft die Zustimmung des Kollegiums absichern und die Schulpersonalräte beteiligen.
3. Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Pilotierung muss bis zu den Herbstferien 2023 erfolgen. Eine spätere Ausweitung des Kreises der Schulen, die sich am Pilotbetrieb beteiligen, erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat.
4. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten ist bei und durch Onlinebefragungen mit dem BEP.HH auszuschließen. Der Ausschluss ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
5. Die Nutzung des BEP.HH zur Erstellung von Fragebögen sowie die Beantwortung von Fragebögen ist freiwillig.
6. Sofern eine Befragung von Beschäftigten als zu Befragende durchgeführt werden soll, ist der zuständige Personalrat rechtzeitig vorher zu informieren und im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen.
7. Zugriff auf die Daten und Ergebnisse aus der Befragung haben ausschließlich die Beschäftigten, die diese durchgeführt haben. Die Beschäftigten sind frei, die Daten und Ergebnisse der Dienststelle anderen Beschäftigten, den Teilnehmer\*innen der Befragung oder, sofern dies dienstlich gerechtfertigt ist, d.h. zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe erforderlich und rechtlich erlaubt ist, Dritten, die sich entsprechend zur Vertraulichkeit und nur zur Verwendung innerhalb der dienstlichen Rechtfertigung verpflichtet haben und bei denen Ziffer 6. eingehalten ist, ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe von Daten und Ergebnissen ist bei Befragungen unter Teilnahme von Beschäftigten nur erlaubt, wenn die Daten und Ergebnisse nicht individuellen Beschäftigten zugeordnet sind oder aus den Daten zuordbar sind oder die befragten Beschäftigten der Weitergabe ausdrücklich zustimmen. Im Sinne einer erfolgreichen und professionellen schulischen Qualitätsentwicklung soll ein offener und reflektierter gemeinsamer Umgang mit Ergebnissen im Kollegium erfolgen.
8. Die Anforderungen der DSGVO bzw. der in Hamburg geltenden Datenschutzregelungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Weitergabe erhobener Daten. Die Dienststelle stellt alle nötigen Unterlagen (z.B. Datenschutzfolgeabschätzung etc.) zur Verfügung.
9. Für die Barrierefreiheit gelten die Regelungen der Inklusionsvereinbarung, insbesondere deren Ziffer 5.3.3, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit September 2023, für das pädagogische Personal. Die Inklusionsvereinbarung für die „Verwaltung“ gilt mit deren Abschluss und Wirksamkeit ergänzend.
10. Die Dienststelle wird eine externe Evaluation des BEP.HH beauftragen. Die Evaluation bezieht das pädagogische Personal als Befragungsgruppe ein. Der Start der Evaluation ist für September 2023 geplant. In einer ersten Phase („Informationsdarstellung“) wird die Gestaltung der Portale durch die Evaluierenden selbst bewertet. In einer zweiten Phase („Aufgabenmanagement“) ab voraussichtlich Januar 2024 werden Nutzende des BEP.HH befragt. Der Starttermin der Evaluation hängt von der Verfügbarkeit der/des die Evaluation durchführenden Evaluators ab. Die Evaluation entspricht nach Gegenstand und/oder Umfang dem der Evaluation des Lernmanagementsystems. Der Personalrat ist in allen Phasen der Evaluation zu beteiligen.
11. Diese Prozessvereinbarung ist bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 geschlossen. Jede Partei kann diese Prozessvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres, frühestens dem Schuljahr 24/25, kündigen.
12. Die Parteien werden möglichst im Mai 2024 mit den Verhandlungen für eine Dienstvereinbarung zur Nutzung des BEP.HH beginnen. Jede Partei kann die Verhandlung über eine Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonates für beendet erklären. Die Verhandlungen werden so geführt, dass die Ergebnisse der Evaluation nach Ziffer 10. in die Verhandlungen eingehen. Diese Prozessvereinbarung endet vor der Laufzeit nach Ziffer 11. mit dem Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne dieser Ziffer.

Hamburg, den 03.02.2024

03.02.2024  
MBISchul 06/2024, Seite 43

BQ 21  
e512.701.2000-004

\* \* \*

Das IfBQ informiert:

**Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses  
zur Einführung von Befragungsportalen  
an staatlichen Schulen sowie  
am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung  
(„Prozessvereinbarung Befragungsportale“)**

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), hier vertreten durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) sowie  
dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)  
dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)<sup>1</sup>

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)  
dem Personal der Beschäftigten der BSB (PR BSB)  
dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung (PR LI)  
dem Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (PR HIBB)  
dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Anpassungsqualifizierung (PR LiV, LiAPQ)

(nachfolgend: Personalrat)

**Präambel**

1. Ergänzend zu bereits weit verbreiteten analogen Feedbackmethoden wurde in 2019 das Hamburger Selbstevaluationsportal ([www.sep-hamburg.de](http://www.sep-hamburg.de)) sowie Edkimo unter der doppelten Freiwilligkeit in einem zunächst einjährigen Projekt an Pilotschulen implementiert. Es handelt sich um Portale, die Beschäftigte für digitale Befragungen im Rahmen von Feedback- und Evaluationsvorhaben nutzen können.
2. Aufgrund der durch die Pandemie eingeschränkten Aussagekraft der durchgeführten Evaluation soll eine erneute Evaluation der Portale im Schuljahr 2023/2024 durchgeführt und damit auf die Gruppe des pädagogischen Personals ausgeweitet werden.

**Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:**

1. Die Nutzung des Hamburger Selbstevaluationsportals und des Portals Edkimo kann auch in den Schuljahren 2023/24 sowie 2024/25 erfolgen.
2. Sofern eine Befragung von Beschäftigten als zu Befragende durchgeführt werden soll, ist der zuständige Personalrat rechtzeitig vorher zu informieren und im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen.
3. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten ist bei und durch Befragungen nach den vorgenannten Ziffern auszuschließen. Der Ausschluss ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
4. Beschäftigte sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie ein Portal oder eine analoge Form des Feedbacks oder einer Evaluation nutzen oder daran teilnehmen. Zugriff auf die Daten und Ergebnisse von Feedback oder Selbstevaluation haben ausschließlich die Beschäftigten, die diese durchgeführt haben. Die Beschäftigten sind frei, die Daten und Ergebnisse der Dienststelle, anderen Beschäftigten, den Teilnehmer\*innen der Befragung oder, sofern dies dienstlich gerechtfertigt ist, d.h. zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe erforderlich und rechtlich erlaubt ist, Dritten, die sich entsprechend zur Vertraulichkeit und nur zur Verwendung innerhalb der dienstlichen Rechtfertigung verpflichtet haben und bei denen Ziffer 6. eingehalten ist, ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe von Daten und Ergebnissen ist bei Befragungen unter Teilnahme von Beschäftigten nur erlaubt, wenn die Daten und Ergebnisse nicht individuellen Beschäftigten zugeordnet sind oder aus den Daten zuordbar sind oder die befragten Beschäftigten der Weitergabe ausdrücklich zustimmen.
5. Bei der Befragung von Beschäftigten durch eine Umfrage und der Nutzung eines TAN-Verfahrens (einmaliger Zugang pro befragte Person) ist es untersagt, die systeminterne TAN-Liste zu kontrollieren, um Rückschlüsse auf personenbezogene Ergebnisse zu ziehen.
6. Bei jeder Maßnahme nach vorgenannten Ziffern ist die DSGVO einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Weitergabe erhobener Daten. Die Dienststelle stellt alle nötigen Unterlagen (z.B. Datenschutzfolgeabschätzung etc.) zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

7. Für die Barrierefreiheit gelten die Bestimmungen der Inklusionsvereinbarung, insbesondere deren Ziffer 5.3.3, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit September 2023, für das pädagogische Personal. Die Inklusionsvereinbarung für die „Verwaltung“ gilt mit deren Abschluss und Wirksamkeit ergänzend.
8. Die Dienststelle wird mit der Evaluation des Hamburger Selbstevaluationsportals und des Portals Edkimo unter Einbeziehung des pädagogischen Personals als Befragungsgruppen im 4. Kalenderquartal 2023 beginnen. Der Gegenstand und/oder Umfang der Evaluation entspricht dem der Evaluation des Lernmanagementsystems. Der Personalrat ist in allen Phasen der Evaluation zu beteiligen. Die Evaluation wird durch die Dienststelle mit eigenem Personal oder einem entsprechend qualifizierten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.
9. Die Parteien werden nach Abschluss dieser Prozessvereinbarung mit den Verhandlungen für eine Dienstvereinbarung zur Nutzung des Hamburger Selbstevaluationsportals und des Portals Edkimo sowie ggf. der Erweiterung auf weitere Portale beginnen. Jede Partei kann die Verhandlung über eine Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonates für beendet erklären. Die Verhandlungen werden so geführt, dass die Ergebnisse der Evaluation nach Ziffer 8. in die Verhandlungen eingehen.
10. Diese Prozessvereinbarung löst die alte Prozessvereinbarung ab und endet mit dem Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von Ziffer 9 oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verhandlungen zu einer solchen Dienstvereinbarung nach Ziffer 9 beendet sind.

03.02.2024  
MBISchul 06/2024, Seite 45

BQ 21  
e512.701.2000-004

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

Die Personalabteilung gibt die nachstehende Regelung einmal jährlich bekannt und weist mit der Veröffentlichung alle Beschäftigten der Behörde für Schule und Berufsbildung ausdrücklich darauf hin, dass die Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung bei jeglicher Form des Angebotes oder der Annahme von Vergünstigungen, Vorteilen, Geschenken oder Aufmerksamkeiten von anderen Personen zu beachten ist. Jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigte hat Kenntnis von diesen Vorgaben zu nehmen und dies gegenüber der bzw. dem Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Eine zusätzliche Informationsmail an die Ämter und Dienststellen sowie die Schulen ergeht gesondert.

## **Regelung über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bei der Behörde für Schule und Berufsbildung**

vom 23. Oktober 2020  
aufgrund geänderter Zuständigkeiten aktualisiert am 21. Mai 2024

### **Vorbemerkung**

Die Annahme jeglicher Art von Belohnungen, Geschenken oder sonstiger Vorteile in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit ist allen Beschäftigten grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann möglich, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Annahme des Vorteils die objektive Amtsführung des Beschäftigten beeinträchtigen könnte oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte und mit der Zuwendung erkennbar keine Beeinflussung der Amtsführung beabsichtigt ist. Zu keinem Zeitpunkt darf das Vertrauen der Allgemeinheit in die öffentliche Verwaltung gefährdet werden, in dem der Anschein erweckt wird, dass sich Beschäftigte bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen orientieren.

Die vom Senat am 29.10.2019 beschlossene Bekanntmachung über das Verbot und die ausnahmsweise zulässige Annahme von Belohnungen und Geschenken (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 42 Beamtenstatusgesetz und § 49 Hamburgisches Beamtenengesetz (sog. VV Belohnungen und Geschenke)) ist in der Behörde für Schule und Berufsbildung anzuwenden und gilt entsprechend. Auf sie wird hiermit verwiesen: [https://fhhportal.onda.taport.de/websites/1002/DocsAndForms/Annahme-Belohnungen-Geschenke\\_Bekanntmachung-2019-10-29.pdf](https://fhhportal.onda.taport.de/websites/1002/DocsAndForms/Annahme-Belohnungen-Geschenke_Bekanntmachung-2019-10-29.pdf). In der nachfolgenden Regelung werden die dort beschriebenen Ausnahmetatbestände für die Behörde für Schule und Berufsbildung konkretisiert.

I.  
Regelungskatalog

**1. Verbotene, d. h. nicht genehmigte bzw. nicht genehmigungsfähige Sachverhalte (Abschnitt IV Ziffer 1 der VV Belohnungen und Geschenke):**

- a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen

Beispiele: Gutscheine, wie z. B. Benzin- oder Wellnessgutscheine, Lotterielose, Glückslose, Prepaidkarten, Jetons, Trinkgelder

- b) die Annahme von Vorteilen, die der oder dem Beschäftigten im privaten Bereich zugutekommen sollen

Beispiele:

- I. jegliche Form von unentgeltlichen oder vergünstigten Arbeitsleistungen (z.B. Gärtner- und Putzdienste, Bauleistungen, Handwerksleistungen, Dienstleistungen jeder Art)
- II. unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Unterkünften, Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, etc.
- III. verbilligte private Einkäufe (z.B. Annahme von sog. Lehrer-Rabatten für u.a. Bücher, Büroausstattung, IT-Geräte, Software-Programme), sofern die Rabatte nicht der Allgemeinheit zugänglich sind
- IV. Urlaubsreisen (z.B. Mitnahme, Kostenerstattung, Informations- und Schnupperreisen)
- V. Eintrittskarten, die ermäßigt oder unentgeltlich in Bezug auf das Amt zur Verfügung gestellt und damit nicht in vergleichbarer Weise der Allgemeinheit gewährt werden (z.B. ermäßigter Eintritt in den Freizeitpark nur für Lehrkräfte)

- c) die Annahme eines Geschenks einer einzelnen Person unabhängig vom Wert an Beschäftigte an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, sofern dies keine Geschenke von Kollegen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe d zu persönlichen Anlässen sind. Bei Geschenken der Klassengemeinschaft oder Elternschaft bis 20 Euro gilt Nr. 3 Buchstabe a.

Beispiel: Geschenke von einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern

- d) die Annahme eines Geschenks von Dritten (z.B. Eltern, Nichtkollegen) im Wert von mehr als 20 Euro. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten der BSB.

Beispiel: Buchsammlung im Wert von 30 Euro

- e) die Unterstützung dienstlicher und außerdienstlicher Veranstaltungen der Behörde, des Amtes, der Abteilung, des Referates, der Schule oder einzelner Beschäftigter mit Geld, Waren, Sach- und Dienstleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen.

Beispiele: Beigaben zu Weihnachtsfeiern, Beförderungsfeiern, Betriebsausflügen, Jubiläen, Abschiedsfeiern

- f) die Annahme von Einladungen für Angehörige eines Beschäftigten zu Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und an denen Beschäftigte aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben teilnehmen

- g) Dienstreisen, die nicht von der FHH bezahlt werden (ausgenommen sind die Reisen, die aus EU- und Bundesmitteln finanziert werden)

Beispiel: Reisen im Rahmen des Auslandsschuldienstes

- h) die Annahme von vergünstigten oder kostenlosen Eintritts- oder Freikarten, wenn es sich um Rabatte handelt, die speziell nur für eine bestimmte Dienststelle oder Berufsgruppe oder individuell der Einzelperson angeboten werden und somit nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind

Beispiele: Freikarten für Lehrkräfte für Ausstellungen, Museen, Theater, Kino, Konzerte, Messen, Opern

- i) die Annahme von Vergünstigungen oder Geschenken unabhängig des Gesamtwertes von Unternehmen, die in den Ämtern, Dienststellen, Schulen oder Landesbetrieben tätig sind und die Vergünstigungen oder Geschenke konkret an das Amt, die Dienststelle oder Schule, den Schulverein oder einzelne Beschäftigte adressieren. Dies gilt insbesondere, wenn diese in einem dienstlichen Kontext, im Rahmen eines dienstlichen Vertragsverhältnisses oder zur Anbahnung eines solchen Vertragsverhältnisses gemacht werden

Beispiele: kostenlose oder ermäßigte Leistungen von Schulfotografen, Schulbücher, Kalender, PC-Software etc.

Die Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre Mehrheitsbeteiligungen in der Fassung vom 12. November 2013 sowie die Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in



staatlichen Schulen vom 11. November 1998 mit den Änderungen vom 17. Mai 2000 bleiben hiervon unberührt und sind zwingend zu beachten!

- j) Die Annahme von Vorteilen, die die bzw. der Beschäftigte gefordert hat. Gefordert in diesem Sinne ist jeder Vorteil, dessen Gewährung auf Initiative der oder des Beschäftigten beruht.
- k) Die Umgehung der o.g. Verbote durch die Annahme der Geschenke durch Dritte (bspw. die Annahme durch den Schulverein).

Die hier genannten Angebote an Beschäftigte oder Dienststellen sind stets zurückzuweisen. Die Annahme ist verboten!

## **2. Allgemeine Ausnahmen, d.h. keine Genehmigung im Einzelfall erforderlich (Abschnitt IV Ziffer 2 und 4 der VV Belohnungen und Geschenke):**

**Für die Beschäftigten der BSB werden folgende Verhaltensweisen ohne Einzelgenehmigung allgemein erlaubt:**

- a) nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende sehr geringwertige Aufmerksamkeiten im Wert bis zu 5 Euro. Soweit möglich und sinnvoll soll die betroffene Gruppe, wie z.B. das Referat, von den Aufmerksamkeiten profitieren. Bei Geschenken an Beschäftigte an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, gelten Nr. 1 Buchstabe c sowie Nr. 3 Buchstabe a.

Beispiele: Massenwerbeartikel einfacher Art wie Kugelschreiber und andere Schreibgeräte, Kalender und Schreibblock

- b) handgefertigte Geschenke von Schülerinnen und Schülern mit rein ideellem Wert

Beispiele: Bastelarbeiten, selbstgebackene Kekse

- c) Annahme von Gastgeschenken, die im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten überreicht werden und die Ablehnung aus Gründen der Höflichkeit nicht in Betracht kommt, sofern diese anschließend an die jeweilige Amts- bzw. Geschäftsführung abgeliefert werden

Beispiele: Geschenk während des Schüleraustausches, Begrüßungsgeschenke im Zusammenhang mit dem Besuch bei Partnerschulen

- d) Annahme von üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Kollegenkreis oder von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg zu persönlichen Anlässen. Gutscheine dürfen abweichend von Nr. 1 Buchstabe a als Geschenk aus dem Kollegenkreis angenommen werden.

Beispiele: Geburtstag, Beförderungen, Jubiläen, Abschiede

- e) Teilnahme der BSB-Beschäftigten (nicht der Angehörigen) an außerdienstlichen Veranstaltungen anderer Behörden oder Ämter, Dienststellen der BSB oder Schulen. Die Teilnahme von BSB-Beschäftigten (und deren Angehörigen) an Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit kostenlos sind, ist nicht Teil dieser Regelung. Eine Teilnahme an für die Allgemeinheit kostenlosen Veranstaltungen ist stets genehmigungsfrei erlaubt.

Beispiele: Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule und der Landeszentrale für politische Bildung

- f) Teilnahme an Veranstaltungen (inklusive der Inanspruchnahme einer Bewirtung) aufgrund von Repräsentationspflichten

Die Behördenleitung (S und SV), die Geschäftsführung der Landesbetriebe und die Amtsleitungen (B und V) sowie deren jeweiligen Vertretungen dürfen Einladungen zu Veranstaltungen annehmen, bei denen aus dienstlicher Veranlassung oder auf das Amt bezogene Repräsentationsverpflichtungen bestehen. Dies betrifft insbesondere offizielle Empfänge, die Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen o.Ä.

- g) für die im dienstlichen Interesse liegende Teilnahme der BSB-Beschäftigten (nicht der Angehörigen) an Fachmessen und Fachveranstaltungen, sofern die Kosten für die Teilnahme durch die Dienststelle getragen werden

- h) geringfügige, unentgeltliche Vorteile, die die Durchführung von Dienstgeschäften erleichtern oder beschleunigen. Die Übernahme der Kosten für eine Rideshare-Beförderung oder Fahrkarten durch einen Dritten ist jedoch verboten.

Beispiele: Mitnahme durch Private in Kraftfahrzeugen für die Erledigung von Dienstgeschäften in den Fällen von geringer Entfernung (ca. 50 Kilometer, Abholung vom Bahnhof, Flughafen)

- i) Annahme von Rabatt- bzw. Ansichtsexemplaren als Werbeartikel, wenn diese der Allgemeinheit zugänglich sind und nicht (nur) für einzelne Lehrkräfte bzw. Beschäftigte und bestimmte Beschäftigtengruppen bestimmt sind

Beispiele: Annahme von Rabattexemplaren durch die Schule zur Aufnahme in die Schulbücherei, Annahme von Prüfexemplaren durch die Landeszentrale für politische Bildung

Bestehen Zweifel, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder ob ein Geschenk vom Anlass/Gegenstand her als sozialadäquat angesehen werden kann, so ist umgehend die vorherige Zustimmung einzuholen.

**3. Im Einzelfall zu genehmigende Ausnahmen (Abschnitt IV Ziffer 3 der VV Belohnungen und Geschenke):**

- a) nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten bis max. 20 Euro eines Schenkenden pro Jahr, soweit sie nicht nach Nr. 2 Buchstabe a (sehr geringwertige Aufmerksamkeiten) als allgemein genehmigt gelten. Soweit möglich und sinnvoll soll die betroffene Gruppe, wie z.B. das Referat von den Aufmerksamkeiten profitieren. Aufmerksamkeiten jeglichen Werts von Einzelpersonen dürfen von Beschäftigten an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, generell nicht entgegenommen werden (siehe Nr. 1 Buchstabe c). Die Annahme von Geschenken der Klassengemeinschaft oder aus der Gruppe der Elternschaft bis 20 Euro durch diese Personen ist im Einzelfall zu genehmigen.

Beispiele: Blumen, Pralinen, Aufmerksamkeiten für eine Gruppe von Beschäftigten, Getränke, Kosmetika, Parfum

- b) Teilnahme an Veranstaltungen (inklusive der Inanspruchnahme einer Bewirtung) aufgrund von Repräsentationsaufgaben unterhalb der Behördenleitung, der Amtsleitungen und bei den Landesbetrieben unterhalb der Geschäftsfüherebene und deren jeweilige Vertretungen
- c) Teilnahme an grundsätzlich kostenpflichtigen Fachtagungen oder sonstigen kostenpflichtigen Veranstaltungen, für die der Veranstalter für die BSB- oder FHH-Mitarbeiter keine Teilnahmegebühr erhebt

Beispiel: Fachtagung einer Firma, die keine Teilnahmegebühr für Beschäftigte der FHH bzw. des öffentlichen Dienstes, jedoch für Dritte erhebt

- d) alle übrigen nicht unter die allgemein genehmigten Ausnahmen gemäß Nummer 2 fallenden Sachverhalte.

II.

Verfahren, Zuständigkeiten, Aufgaben der Vorgesetzten  
(Abschnitte V und VII der VV Belohnungen und Geschenke)

Einzelfallbezogene Zustimmungs- oder Genehmigungsanträge nach Nr. 3 oder bei Zweifelsfällen zu Nr. 2 sind vor der Annahme schriftlich bei der nachfolgenden Stelle zu stellen. Ist dies nicht möglich, muss der Genehmigungsantrag unverzüglich nachgeholt werden.

- a) Zustimmungen bzw. Genehmigungen zur Annahme von Zuwendungen erteilt:

für das Personal an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	Schulleitung
für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	B 22-6
für das Personal in den Ämtern V und B	zuständige Abteilungsleitung
für das Personal am LI, IfBQ, JMS, LZ, PA, IR, Senatorenbüro	zuständige Leitung
für das Personal in den Beratungsabteilungen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)	Gesamtleitung des ReBBZ

für das Personal der Bildungsabteilungen der ReBBZ	Leitung der Bildungsabteilung
für das Personal beim BBZ	Leitung BBZ
für die Schulleiter/innen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und Gesamtleiter/in der ReBBZ sowie für die Leiter/innen des BBZ und der ReBBZ-Bildungsabteilungen	zuständige/r Schulaufsicht- bzw. Aufsichtsbeamtin/-beamter
für die Leiter/in des LI, lfbQ, der JMS, der LZ	B-AI
für das Personal der VHS	Geschäftsführung
für das übrige Personal des HIBB	HI, zuständige Geschäftsbereichsleitung jeweils für ihren Bereich
für B-KOM und B-AI	B
für die Leitung von PA, IR, Senatorenbüro sowie für die Geschäftsführung der Landesbetriebe VHS und HiBB sowie die Gleichstellungsbeauftragten	SV bzw. S
für die SBV und Personalräte einschließlich GPR	jeweils zuständige/r Disziplinarvorgesetzte/r
im Übrigen, u.a. für das Personal in den Stabsstellen	jeweils nächsthöhere/r Vorgesetzte/r

- b) Innerhalb der Verwaltungsbereiche ist für die Genehmigung der HIM-Workflow zu nutzen. Dem Antrag auf Zustimmung/Genehmigung sind vorhandene Unterlagen beizufügen (z.B. Einladungen, Programm, Wert der Zuwendung, Gebühren usw.). Der Antragsvorgang ist für 5 Jahre durch die jeweiligen Vorgesetzten aufzubewahren.
- c) Allgemein genehmigte Ausnahmen oder genehmigte Ausnahmen im Einzelfall schließen nicht aus, dass sich Genehmigende oder Genehmigungsempfänger ggf. strafbar machen. Rechtswidrige Genehmigungen bewahren nicht vor einer Strafverfolgung.
- d) Die Referate V 43 und V 44 informieren neue Beschäftigte im Rahmen der Einstellung über die sich aus den §§ 42 BeamtStG, 49 HmbBG und den tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.
- e) Die vorliegende Regelung über die Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen der Behörde für Schule und Berufsbildung werden durch das Referat V 42 einmal jährlich in der aktuellsten Fassung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung bekanntgegeben.
- f) Die Ämter, Dienststellen einschließlich der Landesbetriebe und Schulen werden einmal jährlich über die sich aus den §§ 42 BeamtStG, 49 HmbBG und den tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen per E-Mail informiert. Die Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigter mindestens einmal jährlich Kenntnis von diesen Vorschriften nimmt und die Kenntnisnahme schriftlich oder elektronisch gegenüber dem jeweiligen Vorgesetzten bestätigt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Beschäftigten ist durch die jeweiligen Vorgesetzten für 5 Jahre aufzubewahren.

III.  
Schlussbestimmung

Die bisherigen Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken des Personalamts vom 27.03.2001 (ergänzt am 20.09.2006) und der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 28.08.2015 werden durch diese Regelung ersetzt.

21.05.2024  
MBISchul 6/2024, Seite 46

V 421-2  
e240.110.1050-005/014

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 322 - [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) - Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**